

Dr. Storch führt ins Thema ein und erklärt, dass es hier zu neuen Entwicklungen gekommen ist. Generell könne man davon sprechen, dass etwas Bewegung in die Angelegenheit gekommen sei, die nach seiner Meinung auch zu Vereinfachungen im Verfahren führen.

Herr Weber erläutert den derzeitigen Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation. (Ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.)

Herr Weber weist darauf hin, dass die alte Landschaftsschutzverordnung per Fristablauf im Juli beendet sei. Da die Einspruchsfrist für die neue Verordnung bereits am 31.07.2006 abgelaufen ist, hält er eine Vertagung der Angelegenheit für nicht sinnvoll. Immerhin hätte die Einspruchsfrist vom 19.06. – 31.07.06 bestanden.

Vorsitzender Diwo schlägt vor, in dieser Sitzung die Angelegenheit zu behandeln.

Der Regierungspräsident stehe, so erklärt Herr Weber weiter, in dieser Sache ebenfalls unter Zeitdruck. Ebenso sei von Seiten des RP mitgeteilt worden, dass auch die Kommunen dahingehend in der Pflicht seien, dass sie nicht nur Einspruch gegen diese Verordnung einlegen, sondern dieser auch begründet werden müsse. Darüber hinaus ist der RP bereits in vielen Punkten den Anregungen der Gemeinde Eitorf gefolgt.

In mehreren Wortmeldungen sprechen die Ausschussmitglieder ihr Unverständnis für die nunmehr geforderte Eile aus.

Herr Ersfeld ist der Ansicht, dass die Landschaftsschutzgesetz in den Kommunen zu veröffentlichen sei, damit jeder Einwohner diese prüfen und eventuell Einwände vorbringen könne.

Frau Deitenbach stellt erneut einen Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes

Nachfolgend wird über den Antrag abgestimmt.

#### **Beschluss-Nr. XII/10/124**

**Beschlussergebnis: Der Antrag auf Vertagung des TOP wird abgelehnt.**

**Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen 2, Nein-Stimmen 13**

Da eine Vertagung abgelehnt wird, ist nun über die noch offenen Punkte zu beraten und zu beschließen.

1. Bereich „**Mertener Höhe**“  
Hier wird den Festsetzung von LSG für die Orte Balenbach, Büsch, Bruch und Hohn nicht zugestimmt. Es soll bei den alten Festsetzungen verbleiben (Beschlusslage wie bisher).
2. Bereich **Nannenhohn**  
Auch dieser Ort soll nicht in das LSG einbezogen werden (Beschluss wie bisher).

3. Bereich **Oberottersbach/Mittelottersbach**  
Auch hier soll es bei den bisherigen Festsetzungen verbleiben (Beschluss wie bisher).
4. Bereich **Bohlscheid**  
Eine zusätzliche Beschlussfassung ist nicht erforderlich, da der Entwurf in diesem Bereich akzeptiert wurde.
5. Bereich **Hombach/Kelters**  
Ebenfalls keine zusätzliche Beschlussfassung erforderlich, da der Entwurf in diesem Bereich akzeptiert wurde.
6. Bereich **Niederottersbach, Kehlenbach u. Köttingen**  
Für den Bereich Niederottersbach wurde der nördlich angrenzende Gewerbebetrieb aus der Landschaftsschutzgebietsplanung herausgenommen, nicht aber der Lückenschluss zum Ort Niederottersbach. Gerade in dem Bereich sind jedoch Parkplätze, die einem seit langem ansässigen Gastronomiebetrieb dienen, angelegt, die sich ansonsten im LSG befinden würden. Hier sollte auf jeden Fall der Lückenschluss – wie bisher – zwischen dem Gewerbebetrieb am nördlichen Rand und dem Ort Niederottersbach erfolgen (wie bisherige Beschlussfassung).  
In Kehlenbach soll es bei den Festsetzungen wie bisher verbleiben (wie bisherige Beschlussfassung).  
Der Entwurf für den Bereich Köttingen wurde akzeptiert, eine weitere Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.
7. Bereich **Half.**  
Hier soll es bezüglich der Festsetzungen im Bereich östlich der L 317 bei den alten Festsetzungen, d.h. kein Einbeziehen in die Landschaftsschutzverordnung verbleiben (wie bisherige Beschlussfassung).
8. Bereich **Bourauel.**  
Auch hier soll es bei den Festsetzungen nach der alten Landschaftsschutzverordnung verbleiben (wie bisherige Beschlussfassung).
9. Bereich **Merten**  
Auch hier soll es für die gesamte Ortslage bei den Festsetzungen nach der alten LSG verbleiben (wie bisherige Beschlussfassung).
10. Bereich **Schützenau**  
Auch hier soll es bei den Festsetzungen der alten LSG verbleiben (wie bisherige Beschlussfassung).
11. Bereich **Bach**  
Auch hier soll es bei den Festsetzungen der alten LSG verbleiben (wie bisherige Beschlussfassung).
12. Bereich **Wassack / Irlenborn**  
Für den Bereich Wassack soll es bei den Festsetzungen der alten LSG verbleiben (wie bisherige Beschlussfassung).
13. Bereich **Käsberg**  
Hier wurde dem überwiegende Teil der Anregungen bereits entsprochen. Lediglich das im südlichen Bereich der Ortslage vorhandene Grundstück sollte nicht in den LSG einbezogen werden (entspricht der alten Beschlusslage).
14. Bereich **Hove**  
Hier wurde weitestgehend dem Einwand stattgegeben. Ein erneuter Einwand ist daher nicht erforderlich.
15. Bereich **Keuenhof**  
Hier sollte es ebenfalls bei den Festsetzungen nach der alten LSG verbleiben (bisherige Beschlusslage).
16. Bereich **Mühleip**  
Es wird akzeptiert, dass westlich des Sportplatzes die Landschaftsschutzverordnung zurückgenommen wird. Erneut angeregt wird jedoch, wegen der Parkplatzmöglichkeiten im östlichen Bereich der Sportplatzanlage, es bei den bisherigen Ausweisungen des LSG zu belassen (bisherige Beschlusslage).

17. Bereich **Büsch**  
Auch hier wird angeregt, es bei den Festsetzungen der alten Landschaftsschutzgebietsgrenzen zu belassen (bisherige Beschlusslage).
18. Bereich **Gewerbegebiet Eitorf-Ost / Ortslage Bitze**  
Diese große Fläche wurde im Rahmen der TÖB in die Landschaftsschutzgebietsverordnung mit einbezogen. Gerade diese Fläche sollte nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes Eitorf-Ost IV wurden große Ausgleichsflächen ausgewiesen und entsprechend angelegt (mäandrierender Bachlauf etc.), so dass den Schutzfunktionen bereits in vollem Umfang Rechnung getragen ist und weitergehende Schutzfunktionen, insbesondere aber beim Heranrücken an den südlich angrenzenden Ort Bitze nicht gesehen werden. Auf jeden Fall sind die am Ortsrand von Bitze/Forst gelegenen Grundstücke aus der LSG Nutzung herauszunehmen. Ebenso die Flächen entlang der Alzenbacher Straße, sowohl westlich als auch östlich dieser Straße. In beiden genannten speziellen Bereichen bestehen ausdrücklich Bauwünsche.
19. Bereich **südöstlich der Ortslage Mühleip**  
Hier bestehen konkrete Bauwünsche durch Umnutzung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, der aufgrund eines Sterbefalls eingestellt werden musste. Es wurde bereits ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich als Antrag gemäß § 32 Landesplanungsgesetz gestellt.
20. Bereich **Eitorf**  
Hier wurden die im Entwurf beschlossenen Änderungen akzeptiert. Weitere Einwendungen sind daher nicht erforderlich.

## **Beschluss-Nr. XII/10/125**

### **Beschlussergebnis:**

Der APV schlägt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen, im Offenlegungsverfahren der Landschaftsschutzverordnung die Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – soweit sie nicht berücksichtigt wurden – erneut als Einwendungen vorzubringen. Zusätzlich werden Einwendungen erhoben gegen die weitere Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Ost und der Ortslage Bitze sowie südöstlich der Ortslage Mühleip.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig bei 2 Enthaltungen